

## Vertragsbedingungen Knopp Design

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Bestimmungen des Werkvertragsrechtes des BGB.
- 1.2 Für die Entwürfe und Werkzeichnungen des Designers als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird.
- 1.3 Der Designer hat das Recht, seine Arbeiten mit einer Urheberbezeichnung zu versehen.
- 1.4 Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.
- 1.5 Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck für die vereinbarte Zeit im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung oder weitergehende Nutzung darf nur mit der Einwilligung des Designers und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars erfolgen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Überschreitet der Auftraggeber die vereinbarte Nutzung, so wird ein pauschalierter Schadensersatz berechnet. Die Höhe bestimmt sich nach dem Umfang der Nutzungsüberschreitung. Er errechnet sich aus dem üblichen Nutzungsentgelt für die unerlaubte Nutzung.
- 1.6 Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen. Dabei räumt ihm der Designer in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. III UrhG ein.
- 1.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Designers.
- 1.8 Über den Umfang der Nutzung steht dem Designer ein Auskunftsanspruch zu.
- 1.9 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

### 2. Vergütung

- 2.1 Entwürfe und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser einheitlichen Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:
  - dem Entwurfshonorar
  - dem Nutzungshonorar (Copyright)
  - dem Werkzeichnungshonorar
- 2.2 Werden nur Teile der unter 2.1 beschriebenen Gesamtleistungen erbracht, so ermäßigt sich das Honorar entsprechend.
- 2.3 Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Leistungen, und seien es auch nur Teilleistungen, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug sofort zahlbar. Werden die bestellten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist ein angemessenes Teilhonorar jeweils bei Abnahme der Teilleistung fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 3.3 Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 1/3 nach Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten.
- 3.4 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten sind.
- 3.5 Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages sind die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

### 4. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderungen von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung etc.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für

Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

- 4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen und Mustern, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Layoutsatz, Druck, Requisiten, etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorausgelagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten sind.
- 4.6 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.
- 6.3 Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 7 gilt sinngemäß auch für Texte.
- 6.4 Von allen vervielfältigten Arbeiten werden dem Designer 10 bis 20 ungefaltete einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. Er ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

### 7. Haftung

- 7.1 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für Bild und Text.
- 7.2 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers. Delegiert der Auftraggeber die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 7.3 Für die wettbewerbsrechtliche und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet der Designer nicht.
- 7.4 Soweit der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Die Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 7.5 Der Designer haftet nur bei eigenem Verzug und von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.
- 7.6 Ist eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und gerät er mit der Mitwirkung in Verzug, so hat er den Designer für den diesem daraus entstehenden Schaden zu entschädigen. Der Designer ist in diesem Fall auch berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er nach Ablauf der Frist kündigt. Verstreicht die Frist, hat der Auftraggeber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und eventuelle Auslagen zu ersetzen.

### 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen, z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc. werden vom Designer unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist, insbesondere wird keine Haftung für Urheberrechte Dritter übernommen.

### 9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 9.1 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.